



Österreichische Hochschüler\_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606



An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Per E-Mail an:**

[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 10.01.2022

**Geschäftszahl: 2021-0.853.462**

**Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschülerinnen und Hochschülerschaft (ÖH), folgend "wir", bezieht im Folgenden Stellung zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19. Als gesetzliche bundesweite Vertretung aller Studierenden Österreichs möchten wir vor allem auf die Auswirkungen der Impfpflicht auf Studierende und den Hochschulbetrieb aufmerksam machen. Zusätzlich finden sich in dieser Stellungnahme auch wichtige allgemeine Anmerkungen zu einer österreichweiten Impfpflicht, um deren Berücksichtigung wir bitten.

## Vorbemerkung

Die ÖH sieht in Anbetracht der aktuellen pandemischen Lage, aber insbesondere der Lage in österreichischen Gesundheitseinrichtungen, eine bundesweite Impfpflicht als notwendigen letzten Schritt in der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie. Es ist müßig, über die bisherigen Schritte im Krisenmanagement zu diskutieren, die diesen sehr drastischen Schritt herbeigeführt haben. Die Studierenden haben bereits im Sommer ein hohes Maß an Solidarität gezeigt und sind mit einer im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sehr hohen Impfquote in den Herbst gestartet. Dafür erwarten wir uns offene Hochschulen und die Möglichkeit, in Präsenz an Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können - die Abwägung zwischen einer Impfpflicht und Einschränkungen in Form von Betretungsverboten oder Ausgangsbeschränkungen fällt daher für uns zugunsten der Impfpflicht aus.

Wir freuen uns jedenfalls, dass das Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien bereits vorab die Meinung der ÖH zu einem bundesweiten Impfpflichtgesetz zum Schutz der Bevölkerung eingeholt hat und wir auch jetzt die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.



Dennoch birgt der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung viele Probleme. Besonders die hohe internationale Mobilität an Hochschulen wird nicht berücksichtigt. Es wird noch genauer darauf eingegangen, warum die Kopplung der Impfpflicht rein an den Wohnsitz für Studierende kein geeigneter Weg ist. Dennoch soll hier bereits erwähnt werden, dass aus unserer Sicht von der, in den Erläuterungen erwähnten Möglichkeit, zusätzliche Maßnahmen im Rahmen anderer Bundesgesetze zu setzen, Gebrauch gemacht werden sollte, um die epidemiologische Gefahr an Hochschulen so gering wie möglich zu halten und keinen Unterschied zwischen internationalen Studierenden und solchen mit österreichischem Wohnsitz zu generieren, sollte das Impfpflichtgesetz dahingehend nicht grundlegend geändert werden. Konkret soll eine bundesweit einheitliche Regelung im Rahmen des COVID-19-Hochschulgesetzes festgelegt werden, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des COVID-19-Impfpflichtgesetzes die Teilnahme am Hochschulbetrieb nur mit Impfbzertifikat oder einer Bescheinigung einer Ausnahme laut § 3 COVID-19-IG erlaubt.

Eine Regelung gleicher Intention sollte auch für den Arbeitsplatz festgelegt werden. Es ist unverständlich, wieso am Arbeitsplatz weiterhin die von BM Kocher angekündigte 3G Regelung gelten sollte, wenn in Österreich eine allgemeine Impfpflicht eingeführt wird. Dies führt einerseits besonders in Grenzregionen zu einer Ungleichbehandlung von Pendler\_innen gegenüber Arbeitnehmer\_innen mit österreichischem Wohnsitz und lässt andererseits vermuten, dass erneut wirtschaftliche Interessen über die Interessen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gestellt werden. Insbesondere beim Lehrpersonal in allen Bildungseinrichtungen sowie beim Gesundheitspersonal ist eine 2G/1G Regelung unerlässlich.

Auch wenn wir für eine Verschärfung der Hygienemaßnahmen an Hochschulen plädieren, um diese zu einem sicheren Ort für alle Studierende zu machen, ist es wichtig klarzustellen, dass Studierende im Vergleich zu Arbeitnehmer\_innen nicht erneut schlechter gestellt werden dürfen. Die Hochschulen sind als unser Arbeitsplatz und unsere Bildung als unser Beruf anzusehen.

Ein weiteres Problem der vorgeschlagenen Regelung zur Impfpflicht, die sich an Hochschulen durch den besonders hohen Anteil an internationalen Studierenden ergibt, ist der Umgang mit Impfstoffen, die von der EU nicht zugelassen sind. Insbesondere der Sputnik-Impfstoff ist unter Studierenden weit verbreitet. Wir wollen hier noch einmal eindringlich dafür plädieren, eine andere Lösung zu finden, als alle Sputnik-Geimpften wie ungeimpfte Personen zu behandeln. Auch wenn es keine Daten gibt, die besagen, dass man "zu oft" geimpft werden kann oder "zu viele" Antikörper haben kann, ist es kein gangbarer Weg, Menschen, die sich bereits impfwillig gezeigt haben, wieder wie ungeimpfte Menschen zu behandeln. Die bereits existierende Regelung, dass eine einmalige Impfung mit einem von der EMA anerkannten mRNA-Impfstoff zusammen mit dem Nachweis auf neutralisierende Antikörper und dem Nachweis einer Sputnik-Impfung als 2G Nachweis gilt, sollte dringend auch in entsprechender Form Eingang in das COVID-19-Impfpflichtgesetz finden.

Im Folgenden wird auf die wichtigsten Kritikpunkte in den einzelnen Paragraphen eingegangen:



## Zu § 1 Absatz 1

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Regelung, die Impfpflicht an einen Wohnsitz in Österreich zu knüpfen, ist aus der Perspektive von Hochschulen und Studierenden nicht sinnvoll.

Österreich hat einen hohen Anteil an internationalen Studierenden, die zum Teil auch Tagespendler\_innen sind und damit nicht von dieser Regelung umfasst werden. Auch Studierende, die nur für Prüfungen ihren Hochschulstandort in Österreich aufsuchen, sind keine Seltenheit. Dies führt dazu, dass ungeimpfte und geimpfte Studierende an den Hochschulen zusammentreffen und das COVID-19-Infektionsrisiko nicht auf ein Minimum gesenkt wird.

In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, die Einreise weiterhin nach § 25 EpiG beschränken zu können, um Pendler\_innen ebenfalls geeigneten Schutzmaßnahmen zu unterwerfen. Die COVID-19-Einreiseverordnung 2021 erlaubt allerdings momentan auch eine Einreise mit negativem COVID-19 Testergebnis und ist damit nicht im selben Maße restriktiv wie die Impfpflicht. Wie sinnvoll durchgehende Grenzkontrollen von Pendler\_innen bis 31.01.2024 sind, muss in Frage gestellt werden. Es wäre daher im Sinne der allgemeinen Gesundheit zielführend, die Impfpflicht auch auf den Zutritt zum Arbeitsplatz, zur Hochschule, den Handel oder die Gastronomie auszuweiten, anstatt dies weiter über regional stark unterschiedliche Einzelregelungen zu steuern. So können auch Pendler\_innen und Tourist\_innen besser voneinander getrennt behandelt werden.

## Zu § 1 Absatz 2

Wir befürworten, dass Personen ab 14 Jahren grundsätzlich geimpft sein sollen. Es ist jedoch anzumerken, dass nicht jedes zugesprochene Recht auch von allen Personen tatsächlich genutzt werden kann. In diesem Fall ist es aus unserer Sicht notwendig, zu bedenken, dass Jugendliche auch wenn sie mündig sind und ihnen die Entscheidungsfähigkeit bei gesundheitlichen Eingriffen zugesprochen wurde, nicht immer frei entscheiden können, sondern unter starkem Einfluss der Erziehungsberechtigten stehen. Demnach ist fraglich, ob die Strafmündigkeit bei einem gesellschaftlich so spaltenden und emotional diskutierten Thema wirklich für das Strafmaß des COVID-19-Impfgesetz herangezogen werden soll. Statt Strafen zu verhängen wäre es sinnvoller zwei separate Aufklärungsgespräche durch eine dazu ausgebildete Person mit den ungeimpften Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten zu führen, um mögliche Falschinformationen aufzuklären und Bedenken zu beseitigen. So können Jugendliche auch ohne Einfluss der Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit der Impfung aufgeklärt werden.

## Zu § 2 Zeile 3 und 4

In der Aufzählung der anerkannten Impfstoffe wurde Nuvaxoid (Protein-Impfstoff) - Novavax nicht angeführt.

In Zeile 4 stellt sich die Frage, ob geplant ist, alle von der WHO zugelassenen Impfstoffe im Rahmen der Verordnung als anerkannte Impfstoffe zu klassifizieren. Dies geht leider weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen hervor. Aus unserer Sicht wäre dies besonders im Hinblick auf internationale Studierende sehr sinnvoll und sollte im Sinne der Transparenz schriftlich festgehalten werden.



## Zu § 3

Die in § 3 Absatz 1 Zeile 2 erwähnten Ausnahmegründe sollten unbedingt gesetzlich oder in einer Verordnung festgelegt werden. Die in Absatz 5 beschriebene Kann-Regelung *“Darüber hinaus kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister durch Verordnung inhaltliche Vorgaben im Hinblick auf den Ausnahmegrund gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 erlassen”* hat daher zu einer MUSS-Bestimmung geändert zu werden. Diese Verordnung hat mindestens die in den Erläuterungen angeführten Ausnahmegründe zu enthalten. Außerdem ist es aus unserer Sicht notwendig, die in § 3 Absatz 3 und 4 geregelten Kompetenzen nur Amtsärzt\_innen zuzusprechen. Beide Maßnahmen sollen eine möglichst einheitliche bundesweite Regelung garantieren und einen Wildwuchs an Ausnahme-Zertifikaten, wie bei der Maskenpflicht, verhindern.

Die in Absatz 6 ermöglichten Änderungen müssen jedenfalls vorab mit den zuständigen Interessenvertretungen besprochen werden. Außerdem müssen sinnvolle und kulante Übergangsfristen eingehalten werden.

## Zu § 4

Insgesamt ist der Aufbau der Absätze nicht ganz klar. Absatz 1 legt die grundsätzlich geltenden Fristen fest, während die Absätze 2 bis 6 Ausnahmen oder Abweichungen dieser beschreiben. Jedoch werden die Absätze 2 bis 6 nicht als solche gekennzeichnet. Hier würden wir uns eine genauere Definition der geltenden Regeln und deren Ausnahmen wünschen.

Es ist weder aus wissenschaftlicher noch aus epidemiologischer Sicht nachvollziehbar, warum die Regelung in Absatz 3 Einzug in das COVID-19-Impfpflichtgesetz gefunden hat. Sinnvoll wäre der Start einer neuen Impfserie 360 Tage nach Erstimpfung nur dann, wenn keine weitere Impfung in Anspruch genommen wurde. Wenn Personen im Jänner 2021 geimpft wurden und inzwischen bereits geboostert sind, ist es nicht im Sinne der Pandemiebekämpfung, diese Personen zu einer neuen Impfserie zu verpflichten.

Nicht nachvollziehbar ist außerdem, warum die Fristen in den Absätzen 3, 4 und 5 nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten. Diese maximale Dauer zwischen erster und zweiter oder zweiter und dritter Impfung, bevor eine neue Impfserie gestartet wird, sollte zu jedem Zeitpunkt gelten.

An diesem Punkt soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass für Personen, die mit in Österreich nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden, Ausnahmeregelungen gefunden werden müssen. Nachdem in Absatz 6 bereits der Nachweis neutralisierender Antikörper im Gesetz erwähnt wird, ist es möglich, einen solchen Nachweis in Kombination mit dem Nachweis einer Impfung mit einem nicht anerkannten Impfstoff auch als Form der Genesung oder Erstimpfung anzuerkennen und somit nur eine anstatt der üblichen zwei Impfungen mit einem anerkannten mRNA Impfstoff für die Erfüllung der Impfpflicht zu verlangen. Eine solche Regelung wird bereits beim Nachweis der 2G Regelung in Österreich angewendet.

Kritisch angemerkt wird allerdings, dass keine Regelungen für den Antikörpernachweis festgelegt werden - weder das Verfahren, das herangezogen wird, noch Schwellenwerte für einen ausreichenden Nachweis. Dies sollte entweder im Rahmen des Gesetzes geregelt oder im Gesetz die Möglichkeit zur Festlegung per Verordnung geschaffen werden.



Bei Änderungen, die durch eine in Absatz 7 geregelte Verordnung vorgenommen werden, müssen sinnvolle Übergangsfristen zwischen neuer und alter Regelung festgelegt werden, um Personen eine Adaption an geänderte Vorgaben zu ermöglichen.

## Zu § 5

Die Regelung, nur an einem sich alle drei Monate wiederholenden Stichtag die Daten des Melde- und des Impfregisters abzufragen, scheint uns nicht zielführend. Es braucht für Personen, die kurz vor dem Stichtag einen Wohnsitz in Österreich angemeldet haben, eine Übergangsfrist - zum Beispiel bis zum Ende des Folgemonats, um jenen Personen zu ermöglichen, in Österreich eine Impfung in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung ist vor allem bei internationalen Studierenden, die das Sommersemester in Österreich verbringen oder hier ein Studium beginnen, ein Problem, da der Stichtag in einen Zeitraum fällt, in dem viele ihren Wohnsitz anmelden. Außerdem braucht es eine Lösung für die entstehende Problematik, wenn sich Personen kurz vor dem Stichtag ab und kurz danach wieder anmelden, um eine Impfpflicht zu umgehen.

Sinnvoller als die reine Überprüfung an einem Stichtag ist es aus unserer Sicht, ein Intervall festzulegen, in dem ab dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Wohnsitzes eine Impfung nachgewiesen werden muss. 6 Wochen scheinen eine realistische Frist zu sein. Das heißt, alle Personen, die beim Anmelden eines Wohnsitzes keine Impfung nachweisen können, haben 6 Wochen Zeit, diese oder einen Ausnahmegrund im Impfregister nachtragen zu lassen, bevor es zu rechtlichen Konsequenzen kommt. So könnte auch verhindert werden, dass Personen, die kurz nach dem Stichtag ihren Wohnsitz anmelden, sich über 3 Monate ungeimpft und ungestraft in Österreich aufhalten können, da dieser Zeitraum auf max. 6 Wochen verkürzt wird.

Wir bezweifeln stark, dass die Bezirksverwaltungsbehörden dem Aufwand der Umsetzung der Impfpflicht, inklusive aller rechtlichen Mittel, die die Betroffenen eventuell ausschöpfen werden, gewachsen sind. Hier ist wichtig, bereits im Vorfeld zu überlegen, ob der angedachte Ablauf tatsächlich von den dafür zuständigen Behörden administrierbar ist und ob die Impfpflicht nicht etwa durch eine Überlastung des Systems in der tatsächlichen Umsetzung scheitert. Dies wäre für alle Beteiligten das absolute *worst case* Szenario.

Für die Löschung der Daten sollten noch genauere Richtlinien und vor allem Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Besonders wichtig ist uns aber, dass auch Zugriffe der Behörden auf das zentrale Impfregister, gleichermaßen wie die der ELGA GmbH und der Vertragsärzt\_innen und Vertrags-Gruppenpraxen, protokolliert werden. Kurz gesagt, alle Zugriffe auf das zentrale Impfregister müssen protokolliert und im Ernstfall für Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden. Höchst kritisch anzumerken ist außerdem die fehlende Datenschutz-Folgenabschätzung.

## Zu § 6

Diesen Service begrüßen wir sehr. Jedoch ist darauf zu achten, auch weitere Kommunikationswege regelmäßig zu nutzen und die Informationen in möglichst vielen Sprachen sowie in leichter, niederschwelliger Sprache anzubieten, um eine tatsächlich nachhaltige Aufklärung für alle in Österreich lebenden Personen zu gewährleisten.



## Zu § 7

Es ist anzudenken, ob ein Strafmaß in Form von Tagessätzen nicht sinnvoller ist, um eine soziale Treffsicherheit und eine tatsächliche Staffelung nach Einkommen zu gewährleisten. Momentan scheint für hohe Einkommen eine Maximalstrafe von 3.600 € zu gering, um eine wirksame Bestrafung bzw. Abschreckung darzustellen. Zwar sind Tagessätze im Verwaltungsstrafrecht bisher nicht vorgesehen, doch eine Diskussion darüber gibt es bereits seit Jahren und dieses Gesetz könnte als erste Anwendung dessen genutzt werden.

Das Strafmaß bei Minderjährigen sollte aus den in den Anmerkungen zu § 2 genannten Gründen überdacht und explizit geregelt werden. In den Erläuterungen wird zwar auf die mögliche Strafmilderung hingewiesen, doch auf die Frage, ob eine Strafe bei Minderjährigen bei einem derart emotional aufgeladenen Thema überhaupt sinnvoll ist, wird nicht eingegangen.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die in Absatz 2 erwähnte Eintragung in das zentrale Impfreister unbedingt kostenlos sein muss.

Die Zumutbarkeit in Absatz 3 Zeile 3 wird nur in den Erläuterungen erklärt, ist aber rein aus dem Gesetzestext nicht ausreichend erklärbar. Hier sollte eine Formulierung gefunden werden, die weniger missverständlich und nicht auf die Erklärung in den Erläuterungen angewiesen ist.

Die in Absatz 5 geregelten Strafen für Ärzt\_innen, die einen Ausnahmegrund bestätigen, der nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht, gehören aus unserer Sicht massiv erhöht. Ein Strafmaß, das mit dem des Nichterfüllens der Impfpflicht gleichwertig ist, ist aufgrund der Schwere der Tat nicht angemessen. Außerdem wäre eine Formulierung, die auf die in unseren Anmerkungen zu § 3 geforderte Verordnung verweist, anstatt auf den Stand der medizinischen Wissenschaft, wünschenswert. Die aktuelle Formulierung bietet großen Interpretationsspielraum und Angriffsfläche für Debatten um die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Zusammenhang mit dem COVID-19 Virus.

## Zu § 8

Durch verkürzte Strafverfahren besteht das Risiko, dass es für finanziell privilegierte Personen einen einfachen Weg darstellt, sich der Impfpflicht mit einer Strafzahlung von 600 € zu entziehen. Wir halten es für eine nachhaltigere und sozial gerechtere Variante, tatsächliche Ermittlungen zu führen, um Personen die Möglichkeit eines kurzfristigen "Freikaufs" zu nehmen sowie besser nachvollziehen zu können, aus welchen Gründen Personen eine Impfung verweigern. Wir empfehlen daher eine Streichung dieses Paragraphen und verweisen auf § 7 sowie unsere hinzugefügten Anmerkungen.

## Zu § 9

Wir unterstützen die grundsätzliche Idee, die verhängten Strafzahlungen in Form einer Zweckwidmung gewissen Institutionen zukommen zu lassen, möchten aber die zusätzliche Möglichkeit einbringen, das Geld den Gesundheitskassen zuzuführen, um das Geld im Gesundheitswesen zu belassen.



## Zu § 10

Die Formulierung "Niederschwellige Impfangebote" lässt viel Raum für Interpretation. Hier wäre in den Erläuterungen eine Aufzählung mit möglichen Impfangeboten sinnvoll: z.B. Impfangebote an Schulen, Hochschulen, in Einkaufszentren ect.

Die Freistellung in Absatz 3 ist sinnvollerweise auch auf Bildungs- und Ausbildungsstätten auszuweiten.

## Zu § 12

Im Rahmen der 2023 stattfindenden Evaluierung sollte auch eine mögliche Verlängerung des Gesetzes eruiert werden. Sollte die Zielsetzung, die leider relativ unkonkret formuliert ist, nicht erreicht werden oder zukünftig eine Impfung von sich in Österreich niederlassenden Personen notwendig sein, ist eine Verlängerung der Impfpflicht schlimmstenfalls notwendig und zu befürworten.

Abschließend ist zu sagen, dass es dem Zeitgeist entsprechend und politisch erforderlich wäre, in Gesetzestexten geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden, anstatt in einem der letzten Absätze darauf hinzuweisen, dass alle Geschlechter mit inbegriffen seien.

## Schlussbemerkung

Insgesamt kann aus Sicht der Studierenden eine generelle Impfpflicht als *ultima ratio* befürwortet werden. Wir weisen jedoch explizit darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf - wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich - teils schwere Mängel bzw. Lücken aufweist, welche dringend vor Inkrafttreten adaptiert bzw. ausgeräumt werden müssen. Besonders im Bereich der internationalen Studierenden, also jenen ohne Wohnsitz in Österreich und jenen mit Wohnsitz in Österreich, aber mit internationalen Impfzertifikaten, müssen dringend Lösungen gefunden werden.

Des Weiteren dürfen bei Inkrafttreten des Impfpflichtgesetzes nicht Begleitmaßnahmen (wie z.B. 2G Regelungen oder Maskenpflicht) gelockert werden, da sich die Wirksamkeit der Impfpflicht erst schrittweise entfalten wird. Generell sollte voreiliges Handeln auch nach Erreichen der erwünschten Impfquote vermieden werden. Zu oft wurde die Pandemie für fast beendet erklärt und wir alle wurden eines Besseren belehrt.

An (Hoch)schulen sollte weiters, bereits vor Abschluss des parlamentarischen Prozesses, eine begleitende niederschwellige und breite Informationskampagne zur COVID-19-Schutzimpfung in Zusammenarbeit mit allen Interessenvertretungen in mehreren Sprachen durchgeführt werden. Hier soll nicht nur auf allgemeine Informationen zur Impfung, sondern besonders auf die Sorgen und die Fehlinformationen im Zusammenhang mit Impfungen eingegangen werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erwarten, dass unsere Anmerkungen auch in die endgültige Gesetzesfassung Eingang finden, um ein Impfpflichtgesetz zu schaffen, das sich den Problematiken von Studierenden annimmt und unserer Lebensrealität entspricht.

Im Namen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft:



Österreichische Hochschüler\_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606



Für das Vorsitzteam:

Sara Velić, Keya Baier und Naima Gobara

Referent für Bildungspolitik:

Oliver Schmidt

Sowie unter Mitarbeit der Sachbearbeiter\_innen der Referate für Bildungspolitik,  
Pädagogische Angelegenheiten und Fachhochschul Angelegenheiten.